

4. Methodologie und Wissenschaftstheorie 4 SWS
(Überblick über die Hauptansätze der wissenschaftlichen Pädagogik; Spezialfragen der empirischen pädagogischen Forschung, z. B. Evaluation)
Veranstaltungsformen: Vorlesungen, Hauptseminare, Seminare

(2) Magisterprüfung

1. Zulassungsvoraussetzung

Gemäß § 3 Nr. 5 MagPO wird für die Zulassung zur Magisterprüfung ein benoteter Hauptseminarschein aus einem der vier in Absatz 1 genannten Hauptbereiche verlangt. Hinsichtlich der weiteren Zulassungsvoraussetzungen wird auf § 3 MagPO verwiesen.

2. Prüfung

a) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. Aus jedem der vier in Absatz 1 genannten Hauptbereiche wird ein Themenkomplex geprüft.

b) Klausur

Aus den vier in Absatz 1 genannten Hauptbereichen werden drei Themen zur Wahl gestellt, wovon ein Thema zu bearbeiten ist. Für die Bearbeitung der Klausur steht eine Arbeitszeit von vier Stunden zur Verfügung.

§ 9

Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 24. November 1993 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 30. November 1993, Az. L-2404, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 9. Februar 1994 Nr. X/4 - 6/185 152).

Augsburg, den 11. August 1994

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Die Satzung wurde am 11. August 1994 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. August 1994 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. August 1994.

KWMBI II 1994 S. 729

221021.0155-K

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg

Vom 17. August 1994

Aufgrund von Art. 6 und Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg vom 26. März 1984 (KMBl II S. 132), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. März 1993 (KWMBI II S. 300), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „die drei weiteren“ durch die Worte „wenigstens zwei weitere“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 22. Juni 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 5. August 1994 Nr. X/6 - 3/107 937.

Augsburg, den 17. August 1994

Prof. Dr. Dr. h. c. (Osijek) Gunther Gottlieb
Prorektor

Die Satzung wurde am 17. August 1994 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. August 1994 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17. August 1994.

KWMBI II 1994 S. 732

221021.0653-K

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für das Studium der Biologie der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 23. August 1994

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für das Studium der Biologie der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Mai 1990 (KWMBI II S. 245), geändert durch Satzung vom 19. Februar 1992 (KWMBI II S. 267), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 200 SWS.“
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Prüfung im Fach Chemie kann vorgezogen werden; die gesamte Diplom-Vorprüfung muß jedoch innerhalb eines Studienjahres abgelegt werden.“